

## **Antrag**

**der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Markus Kurth, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Dr. Harald Terpe, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Individuell fördern und regional gestalten – Handlungsfreiheit der Arbeitsgemeinschaften stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe war das Ziel verbunden, die Zugangschancen von Langzeitarbeitslosen zum ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in den Arbeitsgemeinschaften die Kompetenzen der Arbeitsagenturen und der Kommunen zusammengeführt. Damit sollte einerseits dem Anspruch aller Arbeitssuchenden nach einer kompetenten Unterstützung bei dem Weg in Arbeit Rechnung getragen werden. Andererseits sollten mit der Einbeziehung weiterer Hilfeangebote, wie zum Beispiel der Schuldnerberatung oder der Vermittlung von Kinderbetreuung, auch andere, der Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Wege stehende Probleme Berücksichtigung finden. Diese systematische Beratung und Unterstützung unter einem Dach und aus einer Hand ist richtig und im Interesse der Arbeitssuchenden.

In der Praxis kommt es jedoch immer wieder zu Schwierigkeiten. In der Verwendung des Budgets für Eingliederungsleistungen interpretieren der Bund und die Bundesagentur für Arbeit ihre Verantwortung für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so eng, dass die Geschäftsführungen der Arbeitsgemeinschaften die Instrumente und Verfahren des SGB II nur in vorgeschriebener und standardisierter Form zum Einsatz bringen können. Dies steht oftmals im Widerspruch zu den Anforderungen an individuelles Fallmanagement und zu den Möglichkeiten und Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes. Die fachlichen Zuständigkeiten sind im SGB II zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit aufgeteilt und liegen nicht bei der Arbeitsgemeinschaft. Das hat häufig Kompetenzstreitigkeiten und Unsicherheiten bei den Arbeitsgemeinschaften zur Folge. Letztlich Leidtragende sind die Arbeitssuchenden, für die durch diese Koordinierungsprobleme innerhalb der Behörde weniger Beratungs- und Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Beim Versuch, die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II zu kontrollieren, werden die Arbeitsgemeinschaften durch detaillierte Vorgaben häufig behindert. Dieser Zustand bindet die Fachkräfte vor Ort, beschränkt die Betreuung der Arbeitssuchenden und verhindert letztlich die nachhaltige Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit. Das ist auch haushaltspolitisch kontraproduktiv und weder für den Bund, der vier Fünftel der Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit trägt, noch für die Kommunen befriedigend. Denn nur wenn die Integrationsarbeit vor Ort erfolgreich gestaltet werden kann, können auch die Ausgaben für Langzeitarbeitslosigkeit auf Dauer gesenkt werden. Das bisherige Vorgehen geht auf Kosten der Qualität und des Erfolgs bei der Betreuung der Arbeitssuchenden.

II. Der Bundestag wolle beschließen:

Um zügig zu einer Verbesserung in der Betreuung der Leistungsempfängerinnen und –empfänger zu kommen, müssen die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitsgemeinschaften vor Ort gestärkt und ihr örtlicher Bezug und ihre regionale Verantwortung verbessert werden. Diese konsequente Dezentralisierung setzt eine Neuordnung der Rahmenbedingungen für die Arbeitsgemeinschaften

voraus, die sowohl die Interessen des Bundes wahrt als auch die Autonomie und Effizienz vor Ort vergrößert. Um dies zu erreichen, sind die folgenden Schritte notwendig:

#### *Mehr Autonomie für die Arbeitsgemeinschaften*

Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften müssen in die Lage versetzt werden, die Verantwortung für die eigene Arbeit umfassend wahrzunehmen. Im Moment haben die Arbeitsgemeinschaften weder die vollständige Hoheit über ihr Personal noch vollständige Kontrolle über ihr Eingliederungsbudget. Im Personalvertretungsrecht, in Entgeltfragen und bei Beförderungen sind die Herkunftsbehörden nach wie vor maßgeblich. Zukünftig müssen die Arbeitsgemeinschaften die Möglichkeit bekommen, eigenständige - privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche - Organisationsform zu wählen, die ihnen eine autonome und eigenverantwortliche Personalführung in den Arbeitsgemeinschaften ermöglicht.

Darüber hinaus muss die gesetzliche Klarstellung der Trägerschaft im SGB II erfolgen. Dort wo die Aufgaben des SGB II bisher den kreisfreien Städten und Kreisen einerseits und der Bundesagentur für Arbeit andererseits aufgetragen sind, wie zum Beispiel bei der Arbeitsförderung, müssen die Aufgaben des SGB II zukünftig eindeutig den Arbeitsgemeinschaften zugeschrieben werden.

#### *Neudefinition der Rollen des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit*

In Zukunft müssen die Arbeitsgemeinschaften völlige Freiheit im Einsatz der Instrumente des SGB II haben und volle Verantwortung für die Verwendung des Integrationsbudgets übernehmen können. Der Bund nimmt seine Verantwortung für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich im Rahmen des Abschlusses von Zielvereinbarungen wahr.

Die Rolle der Bundesagentur für Arbeit muss sich zukünftig auf die örtliche und überregionale Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, die berufliche Rehabilitation und die Ausbildungsberatung beschränken. Die Bundesagentur für Arbeit organisiert darüber hinaus das bundesweite Berichtswesen, das sich in Zukunft auf wesentliche Kennziffern und Ziele beschränken soll. Umfassendes Controlling und steuernde Eingriffe der Regionaldirektionen und des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit in die Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgemeinschaften müssen in Zukunft unterbleiben.

#### *Mehr Gestaltungsspielraum vor Ort*

Die bisherigen freiwilligen Beiräte werden durch einen verpflichtend bei jeder Arbeitsgemeinschaft einzurichtenden Beirat abgelöst. In ihm sollen Vertreterinnen und Vertreter der gewählten kommunalen Parlamente und der örtlichen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Handelnden vertreten sein. Die Arbeitsgemeinschaften sollen gegenüber dem Beirat zur Information verpflichtet sein, um Transparenz hinsichtlich der Budgetplanung und -verwendung und der Planung und Durchführung von Integrationsprogrammen herzustellen.

Die bundesweite, wettbewerbsrechtliche Ausschreibung von Leistungen behindert die Verwirklichung von zielgruppenspezifischen und sozialraumorientierten Integrationsprogrammen. Deshalb muss den Arbeitsgemeinschaften im Rahmen ihrer Budgethoheit und der gesetzlichen Möglichkeiten die Freiheit eingeräumt werden, das geeignete Vergabeverfahren selbst zu wählen, um Leistungen an Dritte unter qualitativen Gesichtspunkten zu vergeben und im Ergebnis nachhaltige, qualitativ hochwertige Integrationsprogramme anbieten zu können.

Die im Bereich des SGB II zum Einsatz kommende Software A2LL muss so schnell wie möglich überarbeitet oder ersetzt werden, um den Argen eine voll funktionsfähige Software zur Verfügung stellen zu können. Sie muss zukünftig den Anforderungen an eine schnelle und transparente Antragsbearbeitung, zuverlässige Leistungsauszahlung, Flexibilität in der Anpassung, bundesweite Vernetzung und an den Datenschutz gerecht werden. Zugleich muss der Einsatz dezentraler EDV-Lösungen ermöglicht und gesetzlich abgesichert werden.

#### *Mit Zielvereinbarungen steuern und Benchmarking verbessern*

Der Bund muss die Möglichkeit bekommen, im Rahmen der im SGB II vorgesehenen jährlichen Zielvereinbarungen diejenigen erfolgreichen Argen zu belohnen, die durch ihre Arbeit eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erreicht haben. Bei der Verteilung des Integrationsbudgets für das Folgejahr soll der Bund die Erfolge der Argen bei der nachhaltigen Integration in Form eines Bonus-Malus-Systems berücksichtigen können. Dafür kann die Schweiz Vorbild sein, die in ihrer

Arbeitsmarktpolitik ein Zielsystem mit lediglich vier Zielen erfolgreich mit einem Bonus-Malus-System verbunden hat.

Ein transparentes Benchmarking, an dem alle Träger des SGB II teilnehmen, ist ebenso notwendig, um die Erfolge der jeweiligen Integrationsstrategien zu dokumentieren und ein gegenseitiges Lernen zwischen den Landkreisen zu ermöglichen. Hier kann das bereits gut funktionierende Benchmarking der Großstädte in der Sozialhilfe als Vorbild dienen. In jedem Fall sind wenige, aussagekräftige Kennziffern einer Vielzahl an Statistikabfragen vorzuziehen. Zusätzlich soll die Publikation und Kommunikation von Best-Practice-Beispielen das Benchmarking-System ergänzen.

Berlin, den 7. März 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Die Vielfalt der Problemlagen, die für Langzeitarbeitslosigkeit verantwortlich sind, können nicht durch einheitliche und zentralistische Vorgaben gelöst werden, sondern erfordern individuelle und regionale Antworten und passgenaue Lösungsansätze. Für die Bewältigung dieser Aufgabe bieten die Arbeitsgemeinschaften gute Voraussetzungen. Die enge Auslegung des SGB II durch den Bund und die Bundesagentur für Arbeit und teilweise unklare Bestimmungen erschweren den Arbeitsgemeinschaften jedoch die Konzentration auf ihre Aufgabe und mindern ihre Möglichkeiten, Arbeitssuchende effektiv zu unterstützen.

Es ist mehr Gestaltungsfreiheit vor Ort notwendig, um die Langzeitarbeitslosigkeit und die daraus entstehenden Kosten nachhaltig zu reduzieren. Daran hat nicht zuletzt auch der Bund ein berechtigtes Interesse, denn mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II hat er vier Fünftel der Gesamtkosten der Langzeitarbeitslosigkeit übernommen. Damit trägt er den größten Teil der Lasten und ist verpflichtet, die sachgemäße und effiziente Verwendung seiner Mittel sicher zu stellen. Ungeachtet des geforderten erweiterten Handlungsspielraums vor Ort muss das SGB II die uneingeschränkte, leistungsrechtliche Grundlage für das Handeln der Arbeitsgemeinschaften bleiben. Die Arbeitsgemeinschaften müssen insofern weiterhin der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterliegen.

Es ist jedoch ein Irrglaube, dass eine Reduzierung der Kosten eine Erhöhung der Regelungsdichte erfordert. Das Gegenteil ist der Fall. Funktionieren die Arbeitsgemeinschaften vor Ort, sinken auch die Ausgaben des Bundes und der Kommunen. Um dies zu erreichen, muss der Bund aber zuerst mehr Freiheiten gewähren. Output-orientierte Zielvereinbarungen und ein transparentes Benchmarking stellen sicher, dass die Interessen des Bundes darüber nicht vernachlässigt werden.